

3. Das Gesetz vom 18. Juli 1858.

E. 329.

| Großherzoglich Hessisches
R e g i e r u n g s b l a t t .N^o 26.

Darmstadt am 5. August 1858.

G e s e t z ,

die Rechtsverhältnisse der Standesherrn des Großherzogthums
betreffend.LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog
von Hessen und bei Rhein ꝛ. ꝛ.

Nachdem von den Standesherrn Unseres Großherzogthums wegen verschiedener durch das Gesetz vom 7. August 1848 und durch einige andere Gesetze in den Rechtsverhältnissen der Standesherrn bewirkten Abänderungen Beschwerde erhoben worden ist, so haben Wir, auf den Grund der mit den Standesherrn Unseres Großherzogthums gepflogenen Unterhandlungen und in Ausführung des Artikel 14. der deutschen Bundesacte, zur Begründung eines bleibenden Rechtszustandes der Standesherrn, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Die Standesherrn haben als Staatsbürger des Großherzogthums Uns und Unsern Nachkommen, auf Erfordern, die Huldigung persönlich zu leisten.

Wenn diese persönliche Huldigung von Uns nicht gefordert wird, so haben die Häupter der standesherrlichen Familien, so oft sich in der Person des Regenten, oder in der Person des standesherrlichen Familienhauptes eine Veränderung ereignet, eine schriftliche Erklärung dahin auszustellen:

daß sie, als Besitzer des Unserer Souveränität untergebenen Fürstenthums (Grafschaft) Uns treu und gehorsam sein, und alles dasjenige thun und abwenden wollen, wozu sie als getreue und gehorsame Standesherrn und Unterthanen